

Die EU-Kommission plant im ersten Quartal 2023 mit SAFE, eine neue Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung zu verabschieden. SAFE steht dabei für „Securing the Activity Framework of Enablers“ und richtet sich gegen die Rolle von „Vermittlern“ bei der Ermöglichung von Steuergestaltungen- oder -modellen, die zu aggressiver Steuerberatung und Steuerhinterziehung führen. Neben verschiedener Due-Diligence-Verpflichtungen dürfte die Richtlinie auch ein Verbot der Vermittlung grenzübergreifender Steuergestaltungen beinhalten, soweit diese Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung erleichtern. Zudem plant die EU-Kommission die Einführung eines zentralen EU-Registers für derartige „Vermittler“. Allein registrierte „Vermittler“ sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission dann noch solche Steuerberatungsleistungen erbringen dürfen. Bei Verstößen werden registrierte „Vermittler“ aus dem Register gelöscht. Flankiert werden soll dies durch die Einführung eines Verhaltenskodexes, der sicherstellt, dass „Vermittler“ weder Steuerhinterziehung noch aggressive Steuerplanung erleichtern. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich nun mit zwei Positionen am Konsultationsverfahren beteiligt. Der DStV zweifelt nach derzeitigem Veröffentlichungsstand der EU-Kommission die Wirksamkeit von „SAFE“ im weltweiten Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung an. Er verwehrt sich zudem gegen den Generalverdacht, der gegenüber dem Berufsstand der Steuerberater in der Richtlinie zum Ausdruck kommt, Steuerberater seien Gehilfen von Steuertrickereien. Mal sehen, wie sich die EU-Kommission positionieren wird.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Dienstleistung gegen Entgelt – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. b – Gewährung von Krediten – Unterbeteiligungsvertrag

Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die von einem Unterbeteiligten im Rahmen eines Unterbeteiligungsvertrages erbracht werden und darin bestehen, dass dem Originator – als Gegenleistung für die Auszahlung der Einnahmen aus den Forderungen, die in diesem Vertrag bezeichnet sind und im Vermögen des Originators verbleiben – eine Finanzierung gewährt wird, unter den Begriff der Kreditgewährung im Sinne dieser Bestimmung fallen.

EuGH, Urteil vom 6.10.2022 – C-250/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2388-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Behandlung ausländischer Krankengeldzahlungen und Kapitaleinkünfte im Rahmen der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht und des Progressionsvorbehalts

1. Für die Berechnung der sog. Wesentlichkeitsgrenzen nach § 1 Abs. 3 S. 2 EStG als Voraussetzung für die fiktive unbeschränkte Steuerpflicht sind auf der ersten Stufe (Ermittlung des Welteinkommens) Einnahmen, die unter Zugrundelegung deutschen Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerbar, aber – z. B. nach § 3 EStG – steuerfrei wären (hier: aus den Niederlanden stammende Krankengeldzahlungen), nicht einzubeziehen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 1.10.2014 – I R 18/13, BFHE 247, 388, BStBl. II 2015, 474). Solche Einnahmen sind aber ggf. im Rahmen der Bemessung

des Progressionsvorbehalts zur Berechnung des besonderen Steuersatzes nach § 32b EStG zu berücksichtigen.

2. Bei der Bemessung des Progressionsvorbehalts bleiben ausländische Kapitaleinkünfte außer Betracht, die bei einem inländischen Sachverhalt der Abgeltungsteuer unterliegen würden (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 12.8.2015 – I R 18/14, BFHE 251, 182, BStBl. II 2016, 201).

BFH, Urteil vom 1.6.2022 – I R 3/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2388-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Prozesszinsen

Ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO besteht nicht für den Zeitraum, in dem während eines Klageverfahrens die Vollziehung des Steuerbescheids aufgehoben wurde und die Finanzbehörde daraufhin den Steuerbetrag an den Steuerpflichtigen zurückgezahlt hat.

BFH, Urteil vom 17.5.2022 – VII R 34/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2388-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerrechtliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften

Zu den inländischen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 9 Nr. 2a GewStG gehören auch Kapitalgesellschaften, die ihren statutarischen Sitz im Ausland und ihren Ort der Geschäftsleitung im Inland haben.

BFH, Urteil vom 28.6.2022 – I R 43/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2388-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorsteuerabzug und Personalabbau

Bezieht der Unternehmer für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sog.

Outplacement-Unternehmen, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell insbesondere durch sog. Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist der Unternehmer aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt.

BFH, Urteil vom 30.6.2022 – V R 32/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2388-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unzulässigkeit der Klage bei fehlender Bezeichnung einer ladungsfähigen Anschrift innerhalb einer Ausschlussfrist gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 FGO

1. NV: Mit der Aufforderung zur Bezeichnung einer ladungsfähigen Anschrift innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 65 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 2 FGO) erwächst für den Kläger die Obliegenheit, innerhalb der Ausschlussfrist seine aktuelle ladungsfähige Anschrift darzulegen und glaubhaft zu machen oder Gründe vorzutragen und glaubhaft zu machen, nicht über eine solche zu verfügen. Wegen dieser Obliegenheit muss das FG von Amts wegen insoweit keine eigenen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung ergreifen.

2. NV: Verstreicht eine Ausschlussfrist gemäß § 65 Abs. 2 S. 2 FGO vor der mündlichen Verhandlung fruchtlos, kann eine Verlängerung der Frist durch das FG bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht darin gesehen werden, dass es die mündliche Verhandlung durchführt und zur Sache verhandelt. Die prozessleitende Verfügung, die Ausschlussfrist zu verlängern, ist wie eine in der mündlichen Verhandlung erteilte Aufforderung nach § 65 Abs. 2 S. 2 FGO gemäß § 94 FGO i. V. m. § 160 Abs. 2 ZPO zu protokollieren. Fehlt ein entspre-